

Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2010

Name des Investmentvermögens: LUXBOND EURO - A

ISIN: LU0078029518

		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	7,3366 0,1682	7,3366 0,1682	7,3366 0,1682
1 c)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
1 c)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	-
1 c)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	7,1737	7,1737
ii)				

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG

	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	7,3366	7,3366	7,3366
Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer <sup>5)</sup> i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,0000	0,0000
aa) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>			
1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein bb) Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem cc) Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

**Steuerlicher Anhang:**

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer

und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

<sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>5)</sup> Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privat Anleger nach Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Der Rechenschaftsbericht kann bezogen werden unter: [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu)

